

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 9 und 10 angefügt:

- „9. Dienstprüfung gemäß der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2, BGBl. II Nr. 519/2003,
- 10. erfolgreicher Abschluss des III. Jahrganges einer berufsbildenden höheren Schule, der 3. Klasse einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung oder des 4. Semesters einer als Schule für Berufstätige geführten Sonderform der genannten Schularten.“

2. § 3 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. Deutsch: eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung mit den Anforderungen einer Reifeprüfung einer höheren Schule;“

3. § 3 Abs. 3 lautet:

- „(3) Die Teilprüfung gemäß Abs. 1 Z 4 kann
 - 1. auch über ein Thema abgelegt werden, das sowohl der beruflichen Tätigkeit des Prüfungskandidaten als auch dem Ausbildungsziel einer berufsbildenden höheren Schule zugeordnet werden kann, oder
 - 2. an Stelle der fünfstündigen schriftlichen Klausurarbeit auch in Form einer projektorientierten Arbeit (einschließlich einer Präsentation und Diskussion unter Einbeziehung des fachlichen Umfeldes) auf höherem Niveau abgelegt werden (Projektarbeit).“

4. § 4 Abs. 2 Z 5 und 6 lauten:

- „5. gegebenenfalls die in Aussicht genommene Anerkennung von Prüfungen gemäß § 8b Abs. 1 und den Antrag auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 8b Abs. 2 sowie
- 6. den beabsichtigten Zeitpunkt der vor der Prüfungskommission (§ 5) abzulegenden Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung.“

5. Dem § 4 Abs. 2 wird angefügt:

„Im Falle der beabsichtigten Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich in Form einer Projektarbeit gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 haben die Angaben gemäß Z 4 auch einen Vorschlag für die Themenstellung und die inhaltliche Abgrenzung des fachlichen Umfeldes der Projektarbeit zu enthalten. Die Festlegung der Themenstellung und des fachlichen Umfeldes erfolgt, erforderlichenfalls auch in Abstimmung mit dem Zulassungswerber, im Zuge der Entscheidung über die Zulassung zur Berufsreifeprüfung (Abs. 4).

6. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Prüfungskandidat darf zur letzten Teilprüfung nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahres antreten. Abweichend von § 1 Abs. 1 darf zu höchstens drei Teilprüfungen bereits vor erfolgreichem

Abschluss einer der in § 1 Abs. 1 genannten Ausbildungen bzw. Prüfungen angetreten werden. Die Teilprüfung über den Fachbereich kann unter sinngemäßer Anwendung des § 8a und des § 11 Abs. 1 auch im Rahmen der Lehrabschlussprüfung abgelegt werden.“

7. In § 6 Abs. 1a wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

8. § 7 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Über die Gesamtbeurteilung der einzelnen Teilprüfungen ist ein Zeugnis auszustellen, wobei im Zeugnis über die Fachprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 die Themenstellung dieser Prüfung und im Falle der Ablegung der Fachprüfung in Form einer projektorientierten Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 das Thema der Projektarbeit anzugeben sind.“

9. Dem § 8 Abs. 1 wird angefügt:

„Der zuständige Bundesminister kann, wenn es im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Abschlüsse erforderlich ist, kompetenzbasierte Curricula für die Vorbereitung zu den einzelnen Teilprüfungen verordnen, welche den anerkannten Lehrgängen zu Grunde zu legen sind.“

10. § 8 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Die Anerkennung ist gemeinsam mit dem Lehr- oder Studienplan oder mit dem verordneten Curriculum, der bzw. das dem anerkannten Lehrgang zu Grunde liegt, an der Einrichtung der Erwachsenenbildung auf geeignete Weise kund zu machen.“

11. Dem § 8a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Nicht bestandene Abschlussprüfungen oder Abschlussprüfungen, die wegen vorgetäuschter Leistungen nicht beurteilt wurden, dürfen jeweils nach Ablauf von drei Monaten höchstens zweimal wiederholt werden.“

12. In § 8b Abs. 2 wird nach der Wendung „an einem Fachhochschul-Studiengang“ die Wendung „, an einer Pädagogischen Hochschule“ eingefügt.

13. § 9 dritter Satz lautet:

„Im Zeugnis über die Berufsreifeprüfung (§ 9a) sind die Beurteilungen der Teilprüfungen sowie die Themenstellungen der Teilprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 und im Falle der Ablegung der Fachprüfung in Form einer projektorientierten Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 das Thema der Projektarbeit anzuführen.“

14. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1 Abs. 1 Z 8 bis 10, § 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, § 4 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1a, § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 1 und 3, § 8a Abs. 5, § 8b Abs. 2 sowie § 9 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2008 treten mit 1. September 2008 in Kraft.“